



Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Per Mail: info@are.admin.ch

Bern, 8. September 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzungen

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzesentwurf der UREK-S

In unserem verbandsinternen Vernehmlassungsverfahren beurteilt eine Mehrheit den Gesetzesentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) als **grundsätzlich guten Ansatz**, um das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu regeln und das raumplanerische Grundprinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Begrüsst werden die Ziele, die die Vorlage anstrebt und die Vereinfachungen gegenüber dem Bundesratsentwurf wie auch der Grundsatz, dass die Landwirtschaft in Zonen der Landwirtschaft nun auch wirklich den Vorzug erhalten soll. Die neue Regelung zum Vollzug gegen illegale Bauten ausserhalb der Bauzonen und die vorgesehene Berichterstattung der Kantone über das Erreichen der Stabilisierungsziele (Controlling) finden ebenfalls Unterstützung.

Wenn dem Entwurf auch gute Ansätze zur Stabilisierung des Gebäudebestandes und der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzone attestiert werden, wird mit wenigen Ausnahmen in allen eingegangenen Stellungnahmen doch verlangt, dass der **Gesetzesentwurf noch geschärft werden muss**. Unklare Begriffe, wenig Verbindlichkeit und **viele, teils bedeutende Ausnahmen verwässern das angestrebte Ziel** und haben das Potenzial, die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht zu



stärken, sondern zu schwächen. Hier wirft insbesondere die den Kantonen neu gewährte Möglichkeit, in ihren Richtplänen spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorzusehen (Art. 8c RPG; Möglichkeit der Weiterentwicklung von Gebieten ausserhalb der Bauzonen aufgrund von Gesamtkonzeptionen bzw. mit Kompensationsansatz), grosse Fragen und Bedenken auf: Einerseits kann die Richtplanung eine klare gesetzliche Grundlage nicht ersetzen, andererseits ist allgemein bekannt, dass die Kantone ihren Handlungsspielraum unterschiedlich nutzen bzw. ausnutzen. Damit könnte eine solche Regelung der weiteren Zersiedelung durchaus Vorschub leisten.

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} ist die Bodenversiegelung nur in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone zu stabilisieren, und nur soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Soll der Zersiedelung und Versiegelung tatsächlich Einhalt geboten werden, muss dieses Ziel unbedingt auch in allen nicht ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftsgebieten gelten und es muss auch die «landwirtschaftlich bedingte» Bodenversiegelung stabilisiert bzw. reduziert werden.

2. Gesetzesentwurf UREK: Geeigneter indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative?

In unserem internen Vernehmlassungsverfahren haben wir unsere Mitglieder auch gefragt, ob der Gesetzesentwurf der UREK-S ihrer Auffassung nach einen geeigneten indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» darstelle.

Die Meinungen dazu sind geteilt: In den zustimmenden Antworten wird festgehalten, dass die generelle Stossrichtung der Landschaftsinitiative auch im Gesetzesentwurf der UREK-S erhalten bleibe; der Entwurf den Kantonen jedoch über die Ausnahmeregelungen mehr Spielraum belasse als die Initiative mit ihrer strikten Beschränkungsforderung. Besonders begrüsst wird, dass sich die Beschränkung nicht nur auf die Anzahl Bauten ausserhalb der Bauzonen bezieht, sondern auch auf die versiegelten Flächen.

In den ablehnenden Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Stabilisierungsziel recht vage formuliert sei und der Landwirtschaft viele Freiheiten erlaube. Es wird befürchtet, dass damit die weitere Versiegelung der Landschaft nicht hinreichend verhindert werden kann. Dazu dürfte auch beitragen, dass der Entwurf die Sömmerungsgebiete bzw. die Alpwirtschaften nicht miteinbezieht. Dies, obwohl es sich bei diesen Gebieten um besonders sensible und schützenswerte Landschaften handelt.

Im Weiteren werde der Hauptzweck der Initiative (respektive des Gegenvorschlages), nämlich die konsequentere Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet, durch die neuen Möglichkeiten gemäss Art. 8c des Gesetzesentwurfs aufgeweicht. Auch scheinen das Controlling und die Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Stabilisierungsziele (Art. 38c RPG) zu wenig streng.

3. Planungsgrundsatz zur Nutzung des Untergrunds

Alle mitwirkenden Städte und Gemeinden begrüssen die Aufnahme eines Planungsgrundsatzes zur Nutzung des Untergrunds im RPG. Sie erachten dies als einen ersten, guten Schritt hin zu einer besseren Abstimmung der Nutzungen im Untergrund untereinander, aber auch mit den oberirdischen Planungen.



Gerade beim Bauen im Strassenraum ist diese Abstimmung regelmässig sehr anspruchsvoll. Nicht zu unterschätzen sind auch die Herausforderungen an diese Koordination, welche im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel auf uns zukommen werden (Schwammstadt-Prinzipien, Entsiegelung von Flächen, Vergrösserung des Baumbestandes mit entsprechendem Wurzelraum etc.). In einem nächsten Schritt wird es dann darum gehen, diesen Planungsgrundsatz in der Sach-, Richt- und Nutzungsplanung sowie in den Plangenehmigungen umzusetzen.

Bemerkungen zu den von der UREK-S vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen

(vgl. Brief UREK-S vom 21. Mai 2021)

1. Im Vergleich zum Gesetzesvorschlag des Bundesrates neue Elemente der Kommission

- Planungsziel und Planungsgrundsatz zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis})

Das Planungsziel und der Planungsgrundsatz zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung werden begrüsst. In zahlreichen Stellungnahmen wird zudem gefordert, dass

- die Beschränkung der Bodenversiegelung nicht nur für die «ganzjährig bewirtschaftete» Landwirtschaftszone gilt;
- auch die «landwirtschaftlich bedingte» Bodenversiegelung zu stabilisieren bzw. zu reduzieren ist;
- über die Stabilisierung hinaus eine Reduktion (Entsiegelung von bestehenden Flächen) angestrebt werden soll.

Begründung: Ohne diese Ergänzungen bleibt zu befürchten, dass insbesondere der Bau touristisch genutzter Gebäude und Anlagen in Alpgebieten und die landwirtschaftlich bedingte (jedoch nicht zwingend erforderliche) Bodenversiegelung weiter vorangetrieben werden.

- Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater})

Die meisten Städte begrüssen es grundsätzlich, dass das Stabilisierungsziel über einen Anreiz (Abbruchprämie) erreicht werden soll. Hingegen trifft die vordefinierte Höhe der Abbruchprämie und ihre Finanzierung primär aus dem kantonalen und kommunalen Mehrwertausgleich bzw. sekundär aus allgemeinen Staatsmitteln auf grossen Widerstand.

Erlöse aus dem Mehrwertausgleich sollen in erster Linie dort eingesetzt werden, wo sie entstehen, d.h. insbesondere für die Sicherung einer qualitätsvollen Innenentwicklung (Schaffung und Aufwertung öffentlicher Räume, Infrastrukturen, Finanzierung qualitätssichernder Verfahren etc.). Stadt- und Agglomerationsgemeinden, die vor allem aus Um- und Aufzonungen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Gesamterlös aus dem Mehrwertausgleich generieren, werden demgegenüber von den Effekten der Abbruchprämie nur einen marginalen Nutzen haben. Die Abbruchprämie soll deshalb nur über den kantonalen Anteil der Mehrwertabgaben finanziert



werden; Beiträge aus dem allgemeinen kommunalen Finanzhaushalt sind ausgeschlossen. Demgegenüber ist die vorgesehene Unterstützung des Bundes an die Kantone frühzeitig einzurichten und ausreichend zu alimentieren.

Es ist weiter systemwidrig und nicht zu rechtfertigen, dass bei Bauten und Anlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung die Prämie auch ausgerichtet wird, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird (Art. 5 Abs. 2^{bis} RPG).

- Ausnahmebestimmungen für Mobilfunkantennen (Art. 24^{bis}) und für thermische Netze für die Energieversorgung (Art. 24^{ter})

Die vorgeschlagenen Änderungen für Mobilfunkantennen und thermische Netze entsprechen der geltenden Rechtsprechung und Praxis und werden in unserem Vernehmlassungsverfahren von einer Mehrheit begrüsst. Dennoch wird in vielen Stellungnahmen festgehalten, dass die weitere Bebauung ausserhalb der Bauzonen zu verhindern ist und Ausnahmen deshalb reduziert und nicht erweitert werden sollen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen wird mit Nachdruck gefordert, dass dies – wie in der Botschaft erläutert – eine Ausnahmelösung bleiben muss. Solche Anlagen dürfen danach auch erst nach einer umfassenden Interessenabwägung – die den Schutz der Landschaft und naturnaher Erholungsräume miteinbezieht – und nachdem ihre Unbedenklichkeit überprüft wurde, bewilligt werden. Sie müssen immer landschaftlich gut eingepasst sein.

Eine Minderheit lehnt die vorgeschlagenen Änderungen indes ab, da sich diese auf Anlagen beziehen, die der Bauzone dienen oder zumindest keinen spezifischen Bezug zur Landwirtschaft aufweisen. Damit wird in diesen Ausnahmebestimmungen eine weitere Aushöhlung der Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet gesehen, was dem Ziel von RPG2, die Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet zu stärken, widerspricht.

- Bestimmungen über die Berichterstattung zur Erreichung des Stabilisierungsziels (Art. 24g und Art. 38b)

Der Städteverband ist grundsätzlich einverstanden mit der vorgeschlagenen Berichterstattungspflicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es unseres Wissens schweizweit keine systematische Erfassung der versiegelten Flächen (abgesehen von den Gebäudeflächen) im benötigten Detaillierungsgrad gibt. Generell gilt es zu beachten, dass die Berichterstattungspflicht für Kantone und Gemeinden zu keinem übermässigen Aufwand bei der Erfassung erforderlichen Grundlagendaten führen darf. Der Detaillierungsgrad ist daher auf ein sinnvolles und handhabbares Mass zu beschränken. Der aktuelle Vorschlag wird hier noch als zu kompliziert beurteilt.

- Regelung zu den Konsequenzen einer Verfehlung des Stabilisierungsziels (Art. 38c).

Der Städteverband unterstützt eine regelmässige Berichterstattung, die Kontrolle und die Sanktionen bei Nichteinhaltung (Auftragserteilung im Richtplan; Kompensationspflicht).



2. Weitere Anpassungen der Kommission

- bei den Bestimmungen zu den Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 8c und Art. 18^{bis})

Gestützt auf diese Bestimmung können die Kantone zur «Verbesserung der Gesamtsituation» eine Art «Bauzone ausserhalb der Bauzone» schaffen. Darin besteht für die Mehrheit unserer Stellung nehmenden Mitglieder die Gefahr, dass die Grundsätze zur Begrenzung der Bauzonen und zur Trennung von Bau- und Nichtbauzone aufgeweicht werden. Der Bau von nichtlandwirtschaftlichen Neubauten und die Umnutzung von bestehenden Bauten zu Wohnzwecken könnten damit stark gefördert werden. Es muss unbedingt vermieden werden, (weitere) Wohnungen oder Beherbergungsbetriebe zu schaffen, die zudem oft an peripheren und mit dem öffentlichen Verkehr schlecht erschlossenen Lagen liegen. So werden die Zersiedelung und die zusätzliche Nutzung der Landschaft gefördert statt eingedämmt.

Zusätzlich wird der Kompensationsansatz als zu vage und unverbindlich beurteilt. Eine allfällige Schaffung von Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung muss zwingend mit einer präziseren Definition der Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden sein und es müssen klare, strenge Voraussetzungen für die Schaffung solcher Zonen definiert werden. Für einige unserer Mitglieder sind selbst solche Verbesserungsansätze ungenügend und sie beantragen, die beiden Artikel in der vorliegenden Form zu streichen.

Bei der Kompensationspflicht in Nichtbauzonen sind zudem ähnliche Probleme wie bei der Kompensation von Fruchtfolgeflächen absehbar: Es besteht das Risiko, dass sich innerhalb der einzelnen Gemeindegrenzen keine geeigneten Kompensationsobjekte identifizieren lassen. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir eine durch den Kanton oder den Bund koordinierte Plattform, in der potenzielle Kompensationsobjekte erfasst werden und welche die Vermittlung zwischen kompensationspflichtigen und kompensationswilligen Grundeigentümerschaften sicherstellt.

Eine Minderheit unserer mitwirkenden Mitglieder begrüsst es hingegen, wenn für bestimmte Gebiete gestützt auf eine räumliche Gesamtkonzeption und entsprechende Festlegungen im kantonalen Richtplan massgeschneiderte Lösungen entwickelt und umgesetzt werden können. Dies ganz besonders, wenn dadurch sogar eine bessere Lösung für die Gesamtsituation erreicht werden kann.

- bei den Bestimmungen über die Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis})

Der Städteverband begrüsst die vorgesehene Anpassung zur Erleichterung der Produktion von Energie aus Biomasse auf Landwirtschaftsbetrieben.

Im Sinne einer Anregung an die Regelung der Einzelheiten durch den Bundesrat wird uns in einer Stellungnahme mitgegeben, den «Zusammenhang mit Betrieben in der Umgebung» nicht zu eng zu fassen: Anlagen müssen eine gewisse Grösse aufweisen, damit sie Energie zu marktfähigen Preisen produzieren können. Der «Radius» der Umgebung sollte dem Rechnung tragen.



- bei den Bestimmungen über die innere Aufstockung bei der Tierhaltung (Art. 16a Abs. 2)

Der Städteverband spricht sich dafür aus, dass in der Landwirtschaftszone die bodenabhängige Produktion überwiegen sollte. Eine Ausdehnung der zonenkonformen inneren Aufstockung (insbesondere für die Intensivtierhaltung) über die bisherige Gesetzgebung und Rechtsprechung hinaus lehnen wir ab. Die weitgehend bodenunabhängige Intensivtierhaltung gehört grundsätzlich in Spezialbauzonen und nicht in die Landwirtschaftszone.

- bei den Bestimmungen zur hobbymässigen Kleintierhaltung (Art. 24e Abs. 6)

Die Bestimmungen werden von einem Teil unserer Mitglieder begrüsst, weil sie einem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung tragen. Andere Städte hingegen befürchten, dass damit eine weitere Verbauung ausserhalb der Bauzonen verbunden sein wird. Diese gilt es zu verhindern, weshalb die zahlreichen Ausnahmen zu reduzieren und nicht zu erweitern sind.

Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Im Rahmen unseres verbandsinternen Vernehmlassungsverfahrens sind uns von einzelnen Mitgliedern weitere Bemerkungen zum Gesetzesentwurf zugegangen. Gerne führen wir diese hier ebenfalls auf.

Zuständigkeit: Art. 25 Abs. 4 RPG ergänzt den bisherigen Art. 25 Abs. 2 RPG betreffend die kantonalen Mindestzuständigkeiten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, sollen neu «solche kantonalen Zuständigkeiten auch für den Fall gelten, dass bei einer illegalen Baute und Anlage ausserhalb der Bauzonen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu befinden ist.». Diese Zuständigkeitsänderung wird begrüsst.

Strafbestimmungen: Die Nichtübernahme der Strafbestimmungen aus der Version der Änderungsvorlage gemäss Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 wird bedauert. Es wäre begrüsst worden, hätte der Kommissionsvorschlag Art. 24h RPG übernommen oder in anderer Form sinngemäss abgebildet.



Anliegen zur Ergänzung des Gesetzesentwurfs

Räumliche Energieplanung: Kantonale Regelungen für thermische Netze (Fernwärme)

Ende August 2019 hat der Bundesrat als neues Klimaziel den Netto-Null-CO₂-Ausstoss bis 2050 beschlossen. Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung des schweizerischen Gebäudeparks (Raumwärme und Warmwasser) ist eine der grossen Herausforderungen für das Erreichen dieses Ziels insbesondere im gebauten Bestand im urbanen Raum. Im Rahmen der Energieperspektiven 2050+ des Bundesamtes für Energie spielt bei diesen Herausforderungen die Versorgung mit Fernwärme eine zentrale Rolle. Fernwärme soll um das 2.5-fache erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind während 20 bis 30 Jahren jährliche Investitionen in thermische Netze im Umfang von gegen einer halben bis einer Milliarde Franken nötig.

Die Schweizer Städte und Agglomerationsgemeinden engagieren sich stark in der Klimapolitik. Viele haben sich selbst das Netto-Null-Ziel gesetzt, zum Teil sogar deutlich früher als 2050. Sie investieren momentan auch hohe Beträge in den Ausbau der Fernwärme. Denn gerade in dicht bebauten Quartieren ist der Ausbau der Fernwärme oft sowohl technisch als auch wirtschaftlich die sinnvollste, wenn nicht einzige Möglichkeit, die Wärmeversorgung für den Gebäudepark fossilfrei sicherzustellen. Um diesen klimapolitisch erwünschten Ausbau der thermischen Netze jedoch erfolgreich weiterzuführen, ist eine gut abgestimmte räumliche Energieplanung von zentraler Bedeutung. Denn nur wenn geeignete standortgebundene Wärmequellen bekannt und raumplanerisch gesichert sowie für die Versorgung mit Fernwärme geeignete Gebiete klar, verbindlich und wenn nötig inkl. Anschlusspflicht ausgeschrieben werden können, kann die nötige Energiedichte für einen eigenwirtschaftlichen Betrieb und damit auch die Absicherung der heute und in naher Zukunft getätigten hohen Investitionen gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund würde es der Städteverband sehr unterstützen, wenn im Rahmen der laufenden RPG-Revision ein genereller Anstoss für eine räumliche Energieplanung auf kantonaler Ebene und die Regelung von Anschlussverpflichtungen im Speziellen ausgehen würde. Die Städte sind bereit, grosse Beträge in den Ausbau der Fernwärme zu investieren. Um diese Investitionen wirtschaftlich sinnvoll abzusichern, sind sie auf eine kohärente und für die Fernwärme förderliche räumliche Energieplanung der Kantone angewiesen.

Kreislaufwirtschaft

Der Bausektor verantwortet einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Emissionen, die zur Veränderung des globalen Klimas führen. In diesem Sinne würde es begrüsst, wenn Aspekte der Kreislaufwirtschaft zur Reduktion des Treibhausgasausstosses und zur Reduktion der Abfallprodukte, wie die Wiederverwendung von Material bei Abbrüchen, ebenfalls thematisiert würden.



Anträge

- ▶ Planungsgrundsätze; Untergrund Art. 3 Abs. 5: Die Aufnahme eines Planungsgrundsatzes zur Nutzung des Untergrunds in das Bundesgesetz über die Raumplanung wird einstimmig unterstützt.
- ▶ Planungsziel und Planungsgrundsatz zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis})

Das Planungsziel und der Planungsgrundsatz zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung ist so anzupassen, dass

- die Beschränkung der Bodenversiegelung nicht nur für die «ganzjährig bewirtschaftete» Landwirtschaftszone gilt;
- auch die «landwirtschaftlich bedingte» Bodenversiegelung zu stabilisieren bzw. zu reduzieren ist;
- über die Stabilisierung hinaus eine Reduktion (Entsiegelung von bestehenden Flächen) angestrebt werden soll.

Begründung: Ohne diese Ergänzungen bleibt zu befürchten, dass insbesondere der Bau touristisch genutzter Gebäude und Anlagen in Alpgebieten und die landwirtschaftlich bedingte (jedoch nicht zwingend erforderliche) Bodenversiegelung weiter vorangetrieben werden.

- ▶ Diese Änderung bedingt eine Folgeanpassung der Bestimmungen über die Berichterstattung zur Erreichung des Stabilisierungsziels (Art. 24g und Art. 38b).
- ▶ Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen; Finanzierung (Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater})

Die vorgesehene Unterstützung des Bundes an die Kantone zur Finanzierung der Abbruchprämie ist frühzeitig einzurichten und ausreichend zu alimentieren

Falls die Bundesunterstützung für die Finanzierung der Abbruchprämie nicht ausreicht, können dafür Mittel aus dem kantonalen Anteil der Mehrwertabgaben eingesetzt werden. Beiträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich und aus dem allgemeinen kommunalen Finanzhaushalt sind ausgeschlossen.

Begründung: Erlöse aus dem Mehrwertausgleich sollen in erster Linie dort eingesetzt werden, wo sie entstehen, d.h. insbesondere für die Sicherung einer qualitätsvollen Innenentwicklung (Schaffung und Aufwertung öffentlicher Räume, Infrastrukturen, Finanzierung qualitätssichernder Verfahren etc.). Stadt- und Agglomerationsgemeinden, die vor allem aus Um- und Aufzonungen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Gesamterlös aus dem Mehrwertausgleich generieren, werden demgegenüber von den Effekten der Abbruchprämie nur einen marginalen Nutzen haben.



- ▶ Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 5 Abs. 2^{bis} RPG)

Bei Bauten und Anlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung wird **keine** Prämie ausgerichtet, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird.

Begründung: Die Abbruchprämie ist das elementare Element der Anreizstrategie, mit der die Stabilisierungsziele erreicht werden sollen. Sie soll Eigentümerinnen und Eigentümer bei der **Beseitigung** von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen unterstützen. Im Fall eines Ersatzneubaus ist eine solche Prämie deshalb systemwidrig und nicht zu rechtfertigen.

- ▶ Ausnahmebestimmungen für Mobilfunkantennen (Art. 24^{bis}) und für thermische Netze für die Energieversorgung (Art. 24^{ter})

Die vorgeschlagenen Änderungen für Mobilfunkantennen und thermische Netze entsprechen der geltenden Rechtsprechung und Praxis. Dennoch gilt auch hier der Grundsatz, dass die weitere Bebauung ausserhalb der Bauzonen zu verhindern ist. Die Errichtung solcher Anlagen muss deshalb eine Ausnahmelösung bleiben und ihre Bewilligung erfolgt erst nach einer umfassenden Interessenabwägung, die den Schutz der Landschaft und der naturnahen Erholungsräume sowie ihre Unbedenklichkeit miteinbezieht.

- ▶ Bestimmungen über die Berichterstattung zur Erreichung des Stabilisierungsziels (Art. 24g und Art. 38b)

Die Berichterstattung darf für Städte, Gemeinden und Kantone zu keinem übermässigen Aufwand bei der Erfassung der erforderlichen Grundlagendaten führen. Der Detaillierungsgrad ist auf ein sinnvolles und handhabbares Mass zu beschränken. Der aktuelle Vorschlag hier noch zu kompliziert.

- ▶ Weitere Anpassungen der Kommission bei den Bestimmungen zu den Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 8c und Art. 18^{bis})

Eine allfällige Schaffung von Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung muss zwingend mit einer präziseren Definition der Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden sein und es müssen klare, strenge Voraussetzungen für die Schaffung solcher Zonen definiert werden.

Begründung: Der Gesetzesvorschlag wird als zu unbestimmt und zu vage beurteilt. Damit besteht die Gefahr, dass die Kantone ihren Handlungsspielraum unterschiedlich nutzen bzw. ausnutzen und die Grundsätze zur Begrenzung der Bauzonen und zur Trennung von Bau- und Nichtbauzone aufgeweicht werden. Der Bau von nichtlandwirtschaftlichen Neubauten und die Umnutzung von bestehenden Bauten zu Wohnzwecken könnten so stark gefördert werden. Damit werden die Zersiedelung und die zusätzliche Nutzung der Landschaft gefördert statt eingedämmt.



- ▶ Weitere Anpassungen der Kommission bei den Bestimmungen über die innere Aufstockung bei der Tierhaltung (Art. 16a Abs. 2)

Eine Ausdehnung der zonenkonformen inneren Aufstockung (insbesondere für die Intensivtierhaltung) über die bisherige Gesetzgebung und Rechtsprechung hinaus wird abgelehnt.

Begründung: In der Landwirtschaftszone soll die bodenabhängige Produktion überwiegen. Die weitgehend bodenunabhängige Intensivtierhaltung gehört grundsätzlich in Spezialbauzonen und nicht in die Landwirtschaftszone.

- ▶ Die Aspekte der Kreislaufwirtschaft zur Reduktion des Treibhausgasausstosses und zur Reduktion der Abfallprodukte, wie die Wiederverwendung von Material bei Abbrüchen, werden in der laufenden RPG-Revision aufgenommen.
- ▶ Die laufende RPG-Revision nimmt die räumliche Energieplanung der Kantone für die Regelung der thermischen Netze (Fernwärme) auf.

Begründung: Ende August 2019 hat der Bundesrat als neues Klimaziel den Netto-Null-CO₂-Ausstoss bis 2050 beschlossen. Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung des schweizerischen Gebäudeparks (Raumwärme und Warmwasser) ist eine der grossen Herausforderungen für das Erreichen dieses Ziels insbesondere im gebauten Bestand im urbanen Raum. Im Rahmen der Energieperspektiven 2050+ des Bundesamtes für Energie spielt bei diesen Herausforderungen die Versorgung mit Fernwärme eine zentrale Rolle. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Investitionen in Milliardenhöhe notwendig.

Die Schweizer Städte und Agglomerationsgemeinden engagieren sich bereits stark in der Klimapolitik und investieren dazu auch hohe Beträge in den Ausbau der Fernwärme. Um diesen klimapolitisch erwünschten Ausbau der thermischen Netze erfolgreich weiterzuführen, ist eine gut abgestimmte räumliche Energieplanung von zentraler Bedeutung. Denn nur wenn geeignete standortgebundene Wärmequellen bekannt und raumplanerisch gesichert sowie für die Versorgung mit Fernwärme geeignete Gebiete klar, verbindlich und wenn nötig inkl. Anschlusspflicht ausgeschieden werden können, kann die nötige Energiedichte für einen eigenwirtschaftlichen Betrieb und damit auch die Absicherung der heute und in naher Zukunft getätigten hohen Investitionen gesichert werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband